

Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Warder

Inhalt:

Satzung vom 18.3.76, veröffentlicht durch Aushang am 22.3.76

1. Änderung vom 7.1.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 5.2.94

Aufgrund des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.6.1962 (GVOBl. S. 237) und der §§ 4, 27 (1) und 28 Buchstabe f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVOBl. S. 25), in der Fassung der Bekanntmachung des Innenministers vom 6. April 1973 (GVOBl. S. 89), wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 20. November 1975 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Straßenschilder

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Namensbezeichnung erhalten haben, sind verpflichtet, das Anbringen der Straßenschilder an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen bzw. das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 2 - Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Die Nummern werden durch die örtliche Ordnungsbehörde festgelegt.
- (2) Für die Hausnummern sind deutlich lesbare arabische Zahlen zu verwenden. Die Schriftgröße hat mindestens 8,5 cm zu betragen.
- (3) Die Numerierung kann durch Nummernschilder sowie durch Metall- oder Werkstoffzahlen erfolgen. Auch ist das Aufbringen der Hausnummern auf Beleuchtungskörpern zugelassen.
- (4) Die Hausnummern sind von der Straße aus gut sichtbar anzubringen. Bei Zeilenbauten mit mehreren Hauseingängen ist an dem der Straße zugekehrten Giebel ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. Außerdem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen.
- (5) Hausnummern, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen oder schlecht eingesehen werden können, sind auf Weisung der Gemeinde zu ändern oder an anderer Stelle anzubringen.

§ 3 - Beschaffung; Unterhaltung, Erneuerung

Die Grundstückseigentümer oder Besitzer sind verpflichtet, die Numerierung auf eigene Kosten vorzunehmen, die Schilder zu unterhalten und im Bedarfsfalle zu erneuern.

§ 3 a - Datenverarbeitung

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Nortorf-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorf-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugeteilten Hausnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes weiterzuverarbeiten.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Warder, den 18. März 1976
Gemeinde Warder
Der Bürgermeister